

Satzung

Kanu Club – Budenheim 1930 e.V.

Satzung in der Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.05.2023

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der 1930 in Budenheim gegründete Verein führt den Namen „**Kanu-Club Budenheim 1930**“.

Er hat seinen Sitz in 55257 Budenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1.) Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung des Kanusports in allen Sparten und Belangen. Der Verein unterstützt in angemessener Weise den Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz, insbesondere im Gebiet der Budenheimer Rheinauen und des Inselrheins, die örtliche Kultur, Familienförderung und humanitäre Belange.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a.) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes Kanuwanderfahrten und Veranstaltungen in diesem Zusammenhang
- b.) Ausübung von Ausgleichssportarten zum Kanusport
- c.) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- d.) Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten zum Natur-, Gewässerschutz und kulturellen Veranstaltungen
- e.) Sicherung, Erstellung und Instandhaltung der im Vereinseigentum oder Vereinsbesitz stehenden Immobilien und Gegenstände.

3.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 - Beginn & Ende der Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme

erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung wird eine Satzung auf Wunsch ausgehändigt. Diese kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 4.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig.
- 5.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c.) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 3 - Rechte & Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und vereinseigene Boote unter Beachtung der Nutzungsordnung zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) **die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern**
- b.) **das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln**
- c.) **Arbeitseinsätze zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums zu leisten**

Die **aktiven** Mitglieder sind verpflichtet, bei **Bedarf** des Vereins, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. **Für nicht erbrachte Arbeitsstunden kann die Mitgliederversammlung Ausgleichszahlungen beschließen.**

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, **Fördermitglieder, Ehrenmitglieder** und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

- d.) **den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.**

§ 4 - Beiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- 2.) Der Beitrag ist für ein Jahr zu zahlen, auch wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3.) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag zu stunden und Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) angemessene Geldstrafe
- c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

„Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.“

§ 7 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der **Aufnahme (§ 2.2)**, sowie gegen einen **Ausschluß (§ 2.5)**, sowie gegen eine **Ordnungsmaßnahme (§ 6)** ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von **zwei Wochen** vom Zugang des Bescheides, gerechnet beim Vorsitzenden, einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) **die Mitgliederversammlung**
- b.) **der geschäftsführende Vorstand.**

§ 9 - Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **drei Wochen** mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a.) **der Vorstand beschließt**
 - b.) **10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, in Textform und als Hinweis in der Budenheimer Heimatzeitung. **Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.**

- 4.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a.) **Entgegennahme der Berichte**

- b.) **Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - c.) **Entlastung des Gesamtvorstandes**
 - d.) **Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - e.) **Beschlußfassung über vorliegende Anträge.**
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlußfähig**.
- 6.) **Die Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- 8.) Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn diese mindestens einer der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 10 - Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- a.) dem/der Vorsitzenden
 - b.) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - c.) dem/der Bootshauswart/Bootshauswartin
 - d.) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- 2.) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Bootshauswart und der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Bootshauswart und der Schriftführer sind alleine vertretungsberechtigt.
- Der Schatzmeister wird als Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- Der Bootshauswart wird als Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Schriftführers tätig.
- Der Schriftführer wird als Stellvertreter bei Verhinderung aller tätig.
- 3.) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- 4.) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach den Regeln der Geschäftsordnung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, zu berufen.
- 5.) Für Abschlüsse von einzelnen Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten, braucht der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 6.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt eine ständige Mitgliederliste.

§ 11 – Der Verein

- 1.) Der Verein besteht aus:
- a.) aktive Mitglieder

b.) Fördermitglieder

c.) Ehrenmitglieder

- 2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
- 3.) Fördermitgliedern steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
- 4.) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 – Haftung

- 1.) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- 2.) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlichen Tätigen und Organ- oder Amtsträgern, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 13 – Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 14 - Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, Abteilungen gegründet werden.
- 2.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilungen und deren Sonderbeiträge obliegen dem Schatzmeister und müssen gesondert ausgewiesen werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß bei oder spätestens in der folgenden Sitzung mit Mehrheit genehmigt werden. Die Beschlüsse sind in das Kontrollbuch des Vereins aufzunehmen. Für den Vorstand gilt die Geschäftsordnung.

§ 16 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 - Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird nur bargeldlos geführt. Sämtliche Zahlungen sind bargeldlos über das Girokonto des Vereins abzuwickeln.

§ 18 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie etwa bestehende Kassen von Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 - Rechnungslegung

Die Führung des Girokontos des Vereins ist so einzurichten, daß es zugleich als jährliche Rechnungsbelegung dienen kann. Die Rechnungsbelege sind nach der Kassenprüfung fünf volle Jahre aufzubewahren.

§ 20 - Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Anlagen des Vereins (z.B. Bootshausordnung) geben. Die Ordnungen werden vom Verein beschlossen und durch Aushang im Bootshaus des Vereins veröffentlicht.

§ 21 – Kunsturhebergesetz

Fotos, die auf Wanderfahrten oder sonstigen Vereinsaktivitäten, oder auch durch Mitglieder an den Verein geschickt wurden, unterliegen dem Kunsturhebergesetz. Das Mitglied ist einverstanden, daß diese Bilder für folgende Zwecke genutzt werden können: Veröffentlichung auf WWW.kanuclub-budenheim.de, in Vereinsmagazinen und Zeitungsartikeln.

Wenn diese Fotos nicht veröffentlicht werden sollen, muß dieses beim Einreichen schriftlich ausgeschlossen werden. Für diesen Zweck haben wir auf unserer Homepage ein Formblatt: „Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos“ zum Herunterladen abgelegt.

Für die Veröffentlichung kann kein Entgelt gefordert werden.

§ 22 - Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a.) **der Vorstand beschlossen hat, oder**
 - b.) **von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.**
- 3.) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die bürgerliche Gemeinde Budenheim, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 23 - Verhalten auf dem Wasser

- 1.) Bei gemeinsamen Unternehmungen auf dem Wasser bilden die Mitglieder eine Gefahrengemeinschaft. Sie sind deshalb zu selbstverantwortlichem und vorausschauendem Verhalten, gegenseitiger Hilfe und Rücksichtnahme, zur Beachtung gewässerspezifischer (z.B. Schifffahrtszeichen, Befahrungsregeln) und zur Rücksicht auf die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sowie andere Gewässernutzer und der Anrainer verpflichtet.
- 2.) Auf dem Wasser ist die jeweils erforderliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung zu tragen.
- 3.) Die Mitglieder sind gehalten, ihre privaten Boote nach Maßgabe des Gesetzes, etwa mit Namen, Adresse, Bootsnamen, Vereinswimpel zu kennzeichnen. Näheres bestimmt der Vorstand.

§ 24 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der für den **05.05.2023** einberufenen Sitzung angenommen.

Sie tritt am 05.05.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.